

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Rates am 10. Dezember 2015
in der Aula der Oberschule Bohmte, Bahnwinkel 2, 49163 Bohmte

Anwesend:

Ratsvorsitzender

Buß, Helmut

Bürgermeister

Goedejohann, Klaus

1. stellv. Bürgermeister

Rehme, Thomas

2. stellv. Bürgermeister

Unger, Marcus

Mitglieder der CDU/FDP-Gruppe

Flerlage, Rolf

Kasper, Ralf

Kroboth, Norbert

Ladner, Willi

Lübbert, Bodo

Niermann, Martin

Paul, Mareike

Rosemann, Oliver

Sehlmeyer, Arnd

Westermeyer, Mathias

Mitglieder der SPD-Fraktion

Bach, Steffen

Bretz, Annelie

Buchsbaum, Patrick

Buchsbaum, Winfried

Helling, Markus

Hilbricht, Peter

Oelgeschläger, Mark

Bündnis 90 / Die Grünen

Schneider-Solf, Friederike

Von der Verwaltung

Gemeindeamtmann Dunkhorst, Alf

Gast:

Herr Lux, Büro Lux-Planung (zu TOP 16 und 17)

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2015
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Wasserverband Wittlage; Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung ab dem 1. Januar 2016
7. Berufung einer Gemeindegewahlleiterin und einer stv. Gemeindegewahlleiterin
8. Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Herringhausen
9. Vereinbarung Willkommensbüro Wittlager Land
10. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003
11. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003
12. Gewerbegebiet Östlich der Schwagstorfer Straße III; Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)
13. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Absatz 1 NKomVG
14. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Absatz 1 NKomVG
15. Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich
16. 13. Änderung Flächennutzungsplan, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 99, Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
18. Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen
19. Einwohnerfragestunde

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

öffentlich

zu TOP 1) Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Helmut Buß begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

Er gratuliert Herrn Thomas Rehme zur Wahl zum neuen Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Osnabrück. Gemeinsam mit Herrn Unger, der als Kreistagsmitglied gleichzeitig Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ist, werden die Interessen der Gemeinde Bohmte im Kreistag gut wahrgenommen.

zu TOP 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Helmut Buß stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 19 festgestellt.

zu TOP 3) Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2015

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 16. November 2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 4) Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Goedejohann berichtet über wichtige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über Angelegenheiten aus der Arbeit der Verwaltung.

- a) Das Neujahrstreffen 2016 findet am Sonntag, den 10. Januar 2016 um 18.30 Uhr in der Aula der Wilhelm-Busch-Schule in Hunteburg statt. Bereits um 17.00 Uhr beginnt das traditionelle Neujahrskonzert des Osnabrücker Jugendchors in der Kirche Hl. Dreifaltigkeit in Hunteburg. Alle Ratsmitglieder sind herzlich eingeladen.
- b) Der Entwurf des Sitzungskalenders 2016 befindet sich in der abschließenden Abstimmung. Der Sitzungskalender wird mit dem Protokoll zu dieser Sitzung an alle Ratsmitglieder versendet.
- c) Zwischenzeitlich liegt der Bericht zur Kassenprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück vor. Dieser wird mit dem Protokoll zu dieser Sitzung an alle Ratsmitglieder versendet. Letztlich wird deutlich, dass zeitnah eine Besetzung der Stelle in der Leitung des Fachdienstes Finanzen dringend geboten ist.

zu TOP 5) Berichte der Ausschussvorsitzenden

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Herr Sehmeyer für die Sitzung des Wege- und Verkehrsausschusses am 24. November 2015,
- Herr Westermeyer für den Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt am 1. Dezember 2015 und 9. Dezember 2015,
- Herr Helling für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 3. Dezember 2015.

zu TOP 6) Wasserverband Wittlage; Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung ab dem 1. Januar 2016

Der Wasserverband Wittlage nach dem NKomZG, der mit der Fusion des Wasserverbandes Wittlage und des Wegezweckverbandes Wittlage zum 1. Januar 2016 entsteht, und dessen Mitglieder die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, betreibt in allen drei Gemeinden des Wittlager Landes flächendeckend die Wasserversorgung, die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung.

a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder in der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung

Nach § 5 der Verbandsordnung sind die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch die Bürgermeister (die Vertretung übernehmen jeweils kraft Amtes die allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter) und drei Mitglieder sowie deren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.

Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die Fraktionen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind.

Folgende Berechnung ist vorzunehmen:

Partei	Berechnung	Quote	Sitze
SPD	$(3 \times 15)/29$	1,5517	1 + 1 = 2
CDU	$(3 \times 14)/29$	1,4483	1 + 0 = 1

Danach sind von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

SPD-Fraktion = 2 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder
CDU-Fraktion = 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Mitglieder und deren Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage stellt der Rat durch Beschluss fest.

b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers/in, des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/in und des stellvertretenden Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in, sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der bisherige Verbandsvorsteher Günter Harmeyer wird nach jetzigem Stand der Dinge als Vertreter der Gemeinde Bad Essen in die Verbandsversammlung entsandt. Nach Abstimmung zwischen den Bürgermeistern der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes wird vorgeschlagen, Herrn Günter Harmeyer, Bad Essen zum Verbandsvorsteher zu wählen. Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Goedejohann zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen

Ebenso müssen in der ersten Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage nach der Fusion die Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Regelung der Stellvertretung erfolgen. Im Hinblick auf die Wahl des Geschäftsführers ist keine Weisung an die künftigen Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich, da bereits im Beitrittsvertrag Herr Uwe Bühning als Geschäftsführer bestimmt worden ist.

Dieses gilt jedoch nicht für den stellvertretenden Geschäftsführer, der in der Verbandsversammlung zu wählen ist. Als Stellvertreter von Herrn Uwe Bühning beim Wegezweckverband (alt) wurde Herr Dipl.-Ing. Horst Kipp gewählt.

Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten per Beschluss des Rates die Weisung, den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie den stellvertretenden Geschäftsführer entsprechend der gemachten Vorschläge zu wählen.

Eine Aufstellung zu der bisherigen Besetzung der Gremien des Wasserverbandes Wittlage und des Wegezweckverbandes Wittlage liegt den Ratsmitgliedern vor.

Der Rat beschließt:

- a) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage nach dem NKomZG, der zum 1. Januar 2016 entsteht, werden ab dem 1. Januar 2016 benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Bürgermeister Klaus Goedejohann	Erste Gemeinderätin Tanja Strotmann (ab 1. Februar 2016)
Thomas Rehme	Winfried Buchsbaum
Markus Helling	Steffen Bach
Norbert Kroboth	Thomas Gramke

- b) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten die Weisung,

Herrn Günter Harmeyer als Vorstandsvorsteher,
Herrn Bürgermeister Klaus Goedejohann als stellvertretenden Vorstandsvorsteher und
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kipp als stellvertretenden Geschäftsführer

zu wählen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 7) Berufung einer Gemeindewahlleiterin und einer stv. Gemeindewahlleiterin

Am 11. September 2016 findet die Kommunalwahl statt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz fällt die Funktion der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu. Ebenso ist die stellvertretende Gemeindewahlleiterin/der stellvertretende Gemeindewahlleiter jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Der Rat kann abweichend von § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz Bedienstete der Gemeinde für die Gemeindewahlleitung berufen.

Von dieser Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz soll, wie bisher, Gebrauch gemacht und die Ämter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters sowie ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters anderen Personen übertragen werden.

Bei den vorherigen Kommunalwahlen ist die Wahlleitung durch die Fachdienstleitung des damaligen Fachdienstes 3 – Ordnung und Soziales, jetzt Fachdienst 1 – Zentrale Aufgaben und Bürgerservice wahrgenommen worden. Dieses sollte bei der Kommunalwahl 2016 so beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Fachdienstleiterin des Fachdienstes 1 – Zentrale Aufgaben und Bürgerservice, die Erste Gemeinderätin Frau Tanja Strotmann mit Wirkung ab 1. Februar 2016, zur Gemeindewahlleiterin zu berufen.

Frau Schubert war in der Vergangenheit bereits zur stv. Gemeindewahlleiterin berufen und mit der Durchführung von Wahlen betraut. Es wird daher vorgeschlagen, Frau Schubert zur stv. Gemeindewahlleiterin zu berufen.

Die Wahlleitung hat nach § 9 Abs. 5 Nieders. Kommunalwahlgesetz bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz, die Erste Gemeinderätin Frau Tanja Strotmann mit Wirkung ihrer Ernennung zum 1. Februar 2016 zur Gemeindegewahlleiterin und die Verwaltungsfachangestellte Frau Kerstin Schubert zur stv. Gemeindegewahlleiterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 8) Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Herringhausen

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Herringhausen Volker Köster endet am 13. Dezember 2015 durch Zeitablauf.

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Herringhausen zur Vorschlagswahl hat am 29. Oktober 2015 stattgefunden. Dieser ist den Fraktionen und Frau Schneider-Solf mitgeteilt worden und war Gegenstand in den Beratungen im Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung sowie im Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen. Beide Gremien haben den Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Herringhausen unterstützt.

Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Köster das Amt des stv. Ortsbrandmeisters kommissarisch bis zum 31. März 2016 weiterführt und ihn zum 1. April 2016 zum Ortsbrandmeister und Herrn Michael Bramsche zum 1. April 2016 zum stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Herringhausen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 9) Vereinbarung Willkommensbüro Wittlager Land

In Anbetracht des zu erwartenden starken Anstiegs der Zuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern auch in unsere Region haben die Räte der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln in ihren Sitzungen im Oktober 2015 die Absicht bekundet, der anstehenden Herausforderung bei der Unterbringung, Betreuung und Integration vieler Menschen durch eine Bündelung der Kräfte zu begegnen und damit die erforderlichen Mittel effizient einzusetzen. Zentraler Baustein ist das neue Willkommensbüro, das seinen Sitz an der Bremer Str. 24 (im Gebäude der OLB) in der Ortschaft Bohmte finden soll.

Aktuelle Modellberechnungen zu den 2016 in die Kommunen im Osnabrücker Land zu verteilenden Personen sehen für Bad Essen 155, für Bohmte 130 und für Ostercappeln 98 Menschen vor, so dass einschließlich derjenigen, die aktuell schon zugewiesen sind oder die in den verbleibenden Wochen des Jahres 2015 noch zugewiesen werden, annähernd 500 Asylbewerber und Flüchtlinge auf das Wittlager Land entfielen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Zahl bereits zur Jahresmitte 2016 erreicht sein wird. Abhängig von der allgemeinen politischen Entwicklung muss im Verlauf des Jahres 2016 mit weiteren Zuweisungen gerechnet werden.

Das gemeinsame Ziel der Gemeinden im Wittlager Land ist es, Strukturen zu schaffen, um die zu erwartende Ankunft von Menschen in den drei Gemeinden möglichst gut zu bewältigen und Integration zu ermöglichen. Im Willkommensbüro sollen daher die Bereiche Verwaltung, Flüchtlingssozialarbeit und Wohnraummanagement für alle drei Gemeinden zusammengefasst werden.

Bezogen auf die personelle Ausstattung des Büros wurde eine Aufteilung vereinbart, nach welcher sich die Gemeinde Bohmte um den Bereich der Flüchtlingssozialarbeit kümmert, die damit wiederum Kinderhaus Wittlager Land gGmbH beauftragen wird, die Gemeinde Ostercappeln eine Kraft für die Thematik Wohnraumbeschaffung und Organisation des Willkommensbüros

einstellt, während die Gemeinde Bad Essen das Personal für die Bearbeitung der Leistungsgewährung stellt.

Die Kosten werden wie folgt veranschlagt:

Sachbearbeitung Leistungsgewährung (2 Stellen): 90 TEUR
Flüchtlingssozialarbeit (einschl. Miet- und Sachkosten des Büros): 75 TEUR
Stelle Wohnraummanagement (einschl. Dienst-PKW): 51 TEUR

Nach Jahresschluss werden zwischen den Gemeinden eine Abrechnung und ein gegenseitiger Kostenausgleich erfolgen. Sofern sich aufgrund der sich entwickelnden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen in einem der Bereiche deutlich höhere Kosten entwickeln, wird über Abschlüsse im Laufe des Jahres ein Ausgleich angestrebt.

Kinderhaus Wittlager Land hat einen Förderantrag beim Land Niedersachsen gestellt. Bei entsprechender Bewilligung kann mit einer Förderung der Flüchtlingssozialarbeit in Höhe von bis zu 54 TEUR / Jahr gerechnet werden. Notwendig war dazu allerdings ein vorzeitiger Beginn des Teilbereichs Flüchtlingssozialarbeit bereits zum 01.12.2015. Zusätzlich stellt aktuell der Landkreis Osnabrück den Kommunen Mittel u. a. für die Flüchtlingssozialarbeit zur Verfügung, die zur Gesamtfinanzierung herangezogen werden können.

Die vorliegende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln ist durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis Osnabrück geprüft worden und zunächst zeitlich befristet gültig ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018.

Der Gemeinderat beschließt, die Einrichtung des Willkommensbüros für das Wittlager Land am Standort Bohmte auf der Grundlage der beigefügten Vereinbarung zu befürworten. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Bürgermeistern der Gemeinde Bad Essen und Ostercappeln abzuschließen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 10) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003

Aufgrund der Umgestaltung zweier Grabstätten im Friedhofsbestand in eine Urnengemeinschaftsgrabanlage und eine pflegefreie Doppelurnengrabanlage wird es erforderlich, die bestehende Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 11. Dezember 2014, zu ändern.

Die angepassten Änderungen würden sich mit den farblich markierten Änderungen wie folgt darstellen:

§ 16 Sondergrabstätten:

(1) Als Sondergrabstätten gelten:

- anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
- anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
- **Urnenreihengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen**
- **Urnedoppelgräber in pflegefreien Gräberfeldern**

(2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bohmte auf den Friedhöfen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde Bohmte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.

(3) Die anonymen Reihengräber für Sarg- und Urnenbestattungen lassen keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu. Bei Gräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen sowie in pflegefreien Gräberfeldern erfolgt die Nennung des Verstorbenen auf einem eigens dafür vorgesehenen Gedenkzeichen.

(4) Neu angelegte anonyme Reihengräber sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sollten folgende Größe haben:

- für Erdbestattungen
Länge ca. 2,10 m, Breite ca. 1,00 m
- für Urnenbestattungen je Urne
Länge ca. 0,50 m, Breite ca. 0,50 m

(5) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber beträgt für Erd- wie Urnenbestattungen 30 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(6) Für die ausschließlich der Gemeinde Bohmte obliegenden Pflege der anonymen Reihengrabfelder sowie Gemeinschaftsgrabanlagen und der pflegefreien Grabanlagen ist über die Nutzungsgebühr hinaus ein zusätzliches Entgelt für die Dauer der Nutzungszeit nach Maßgabe der Gebührensatzung bei Erwerb zu zahlen.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 11) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003

Aufgrund der Umgestaltung zweier Grabstätten im Friedhofsbestand in eine Urnengemeinschaftsgrabanlage und eine pflegefreien Urnendoppelgrabstelle wird es erforderlich die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte vom 12. Dezember 2014 anzupassen.

Die angepassten Ergänzungen würden sich mit den farblich markierten Änderungen in der derzeitigen Gebührensatzung wie folgt darstellen:

1.	<u>Grabgebühren</u>		
1.1	für ein Reihengrab sowie für ein anonymes Reihengrab für Erdbestattungen		
.			
	a) für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00	€
	b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300,00	€
1.2	für ein Urnenreihengrab	100,00	€
.			
1.3	für ein Urnenwahlgrab je Doppelgrab	200,00	€
.			
1.4	für ein anonymes Urnengrab	100,00	€
.			
1.5	für ein Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	780,00	€
.			
1.7	für ein Urnendoppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern	4.600,00	€
.			
1.8	für ein Wahlgrab je Grabstelle	300,00	€
.			

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1.	für ein Wahlgrab		
1.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	6,67	€
1.2	bei einer Verlängerung für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre je Grabstelle	200,00	€
2.	für ein Urnenwahlgrab		
2.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	2,23	€
2.2	bei Verlängerung für die gesamte Grabstätte um 30 Jahre je Grabstelle		€
2.3	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Doppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern		€

V. Jährliche Unterhaltungsgebühr

1.	Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich	10,00	€
2.	Auf Wunsch kann die Gebühr zu 1. für Reihengräber sowie Urnenreihengräber für die Dauer der Laufzeit des Nutzungsrechts in einer Summe gezahlt werden.		

VI. Gebühr für die Kapellenbenutzung

1.	Kapellenbenutzung	300,00	€
----	-------------------	--------	---

Mit der Gebühr für die Kapellenbenutzung sind u. a. abgeholt: Die Benutzung und Ausschmückung der Kapelle, die Aufbahrung in der Leichenkammer, die Benutzung des Leichenwagens.

2.	Kapellenbenutzung ohne Leichenkammer	150,00	€
----	--------------------------------------	--------	---

VIII Sonstige Gebühren

1.	für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bei Teilung oder Wechsel des Verfügungsberechtigten, außer bei Eheleuten	20,00 €
2.	Abräumen der Gräber gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung	tatsächl. Aufwand
3.	Abräumen der Gräber gemäß § 24 Abs. 10 der Friedhofssatzung	30,00 €
4.	Abräumen der Gräber gemäß § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 16 der Friedhofssatzung	tatsächl. Aufwand
5.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals. Die Gebühr ist bei der Antragstellung im Voraus zu entrichten.	30,00 €
6.	Ausstellung einer Ersatzurkunde	30,00 €
7.	Genehmigung sonstiger Anträge in Friedhofsangelegenheiten	30,00 €
8.	Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede weitere angefangene Woche	30,00 €
9.	Beschriftung Gedenkstein für Gemeinschaftsgrabanlagen und pflegefreie Gräberfelder je Buchstabe/Ziffer	tatsächl. Aufwand

Die Gebührentatbestände für die neuen Grabformen Urnengemeinschaftsgrabanlage und pflegefreie Doppelurnengrabstelle sind durch das Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft Goebel in Kassel auf der Grundlage der Fortschreibung der bestehenden Kalkulation vorgenommen worden.

Der Rat beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 12) Gewerbegebiet Östlich der Schwagstorfer Straße III; Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)

Die Abwicklung des Gewerbegebietes Östlich der Schwagstorfer Straße III ist über die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH erfolgt, die hierfür ein Darlehen aufgenommen hat. Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 13.12.2012 die Übernahme der Bürgschaft zugunsten der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH für die Abwicklung der Gewerbeflächen in der Ortschaft Hunteburg in Höhe von 495.000,00 € beschlossen.

Das Darlehen ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Aufgrund bereits erfolgter Tilgungen kann das Darlehen mit einem geringeren Betrag von 120.000,00 € bis zum 30. Juni 2017 verlängert werden. Diese Verlängerung ist wiederum durch eine Bürgschaft der Gemeinde Bohmte über den neuen Darlehensbetrag abzusichern.

Die Übernahme der ergänzenden Bürgschaft bedarf nach den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis Osnabrück. Der Genehmigungsantrag wird unmittelbar nach der Sitzung des Rates der Gemeinde Bohmte auf den Weg gebracht.

Der Rat beschließt die Übernahme einer weiteren Ausfallbürgschaft zu den benötigten Darlehen der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) zur Abrechnung der Gewerbeflächen in Hunteburg (Gewerbegebiet „Östlich der Schwagstorfer Straße III) in Höhe von 120.000,00 €. Die Zinsbindung ist variabel mit einem Zinssatz von 1,44% p. a..

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 13) Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Absatz 1 NKomVG

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 02.11.2015 stattgefunden hat.

Drei Ausfertigungen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sind der SPD-Fraktion sowie der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Bohmte und eine Ausfertigung Frau Schneider-Solf sowie dem Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugeleitet worden. Zudem stehen der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht in ihrer Gesamtheit allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Jahresabschluss 2012 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- *die Haushaltspläne eingehalten worden sind,*
- *die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,*
- *sämtlich Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.*

Gemäß §§ 58 Abs.1 Nr. 10, 129 Absatz 1 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 sowie einer Entlastung nicht entgegen“

Seitens der Verwaltung bedarf der Prüfungsbericht keiner weiteren Ausführungen. Die vermerkten Prüfungsfeststellungen werden – soweit sie Auswirkungen für das Buchungsgeschäft der Verwaltung haben – zukünftig beachtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses wird festgestellt.

Entsprechend der geprüften und daraufhin in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt korrigierten Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2012 insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 182.619,16 € ab. Während im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 166.489,58 € erzielt wurde, beträgt der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis 16.129,58 €.

Die Finanzrechnung 2012 weist bei einem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 773.642,14 € und einem Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit von 599.132,73 € insgesamt einen Finanzmittelüberschuss von 174.509,41 € aus.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung.

Der Gemeinderat beschließt, dass

1. der Jahresabschluss 2012 in der vorliegenden, korrigierten und geprüften Fassung beschlossen wird. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. der Jahresüberschuss in Höhe von 182.619,16 € in gesamter Höhe den Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss abbauen soll. Der verbleibende Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss in Höhe von 284.452,16 € und der Sollfehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 397.019,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21/Nein 0/Enthaltung 0

Bürgermeister Klaus Goedejohann hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

zu TOP 14) Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Absatz 1 NKomVG

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 02.11.2015 stattgefunden hat.

Drei Ausfertigungen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sind der SPD-Fraktion sowie der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Bohmte sowie eine Ausfertigung Frau Schneider-Solf und dem Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugeleitet worden. Zudem stehen der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht in ihrer Gesamtheit allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Jahresabschluss 2013 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt. Insgesamt ist festzustellen, dass

- die Haushaltspläne eingehalten worden sind,*
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,*
- sämtlich Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.*

Gemäß §§ 58 Abs.1 Nr. 10, 129 Absatz 1 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 sowie einer Entlastung nicht entgegen“

Seitens der Verwaltung bedarf der Prüfungsbericht keiner weiteren Ausführungen. Die vermerkten Prüfungsfeststellungen werden – soweit sie Auswirkungen für das Buchungsgeschäft der Verwaltung haben – zukünftig beachtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses wird festgestellt.

Entsprechend der geprüften und daraufhin in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt korrigierten Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2013 insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 1.136.236,98 € ab. Während im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.134.061,93 € erzielt wurde, beträgt der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis 2.175,05 €.

Die Finanzrechnung 2013 weist bei einem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 3.390.861,94 € und einem Überschuss aus Investitionstätigkeit von 268.306,52 € insgesamt einen Finanzmittelüberschuss von 3.659.168,46 € aus.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung.

Der Gemeinderat beschließt, dass

1. der Jahresabschluss 2013 in der vorliegenden, korrigierten und geprüften Fassung beschlossen wird. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. der Jahresüberschuss in Höhe von 1.136.236,98 € in Höhe von 284.452,16 € den „Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss“ und in Höhe von 397.019,85 € die „Fehlbeträge des Vorjahres“ abbauen soll. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 454.764,97 € soll in Höhe von 452.589,92 € in die „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und in Höhe von 2.175,05 € in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 21/Nein 0/Enthaltung 0

Bürgermeister Klaus Goedejohann hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

zu TOP 15) Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich

Hühner, Schweine, Rinder und Puten werden heute in der Regel in Stallanlagen konzentriert gehalten (Intensivtierhaltung). In den letzten Jahrzehnten sind dabei immer größere Stallanlagen entstanden. Der hierdurch möglichen effizienten und preiswerten Produktion von Fleisch und sonstigen hochwertigen tierischen Lebensmitteln stehen jedoch auch negative Auswirkung gegenüber, wie z. B. erhebliche Mengen Gülle, Lärm, Staub und Geruchsbelastungen.

Der Außenbereich, eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch eine bäuerlich/landwirtschaftliche Nutzung, entwickelt sich dabei mehr und mehr zu einem Standort für gewerblich/industrielle Tierhaltungsanlagen. Die Umweltauswirkungen sind dabei teilweise erheblich und oftmals mit einer „Zersiedelung“ des Außenbereichs verbunden.

Wenn ein Vorhaben weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch) liegt, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauter Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch), dann liegt das Vorhaben planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich.

Der Außenbereich soll dabei grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Nur bestimmte bauliche Vorhaben werden im Außenbereich zugeordnet, da sie nach Auffassung des Gesetzgebers ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich richtet sich dabei nach § 35 Baugesetzbuch. Hier werden privilegierte und nicht privilegierte Vorhaben unterschieden. Die privilegierten Vorhaben werden abschließend im § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch aufgezählt. Hierzu gehören u.a. Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Privilegierte Vorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Beispiele für öffentliche Belange sind im § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (nicht abschließend) aufgeführt.

Tierhaltungsanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert. Hierbei werden zwei Fälle unterschieden, Tierhaltungsanlagen können

- als **landwirtschaftliche** Tierhaltungsanlagen (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch) oder
- als **gewerbliche** Tierhaltungsanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch) genehmigt werden.

Tierhaltungsanlagen, die landwirtschaftlichen Betrieben mit überwiegend eigener Futtergrundlage dienen, werden in der Regel auf Basis von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zuge-

lassen. Die Bedingung „überwiegend eigene Futtergrundlage“ ist dann erfüllt, wenn auf den Eigentumsflächen allein oder mit den (langfristig) gepachteten Flächen zusammen mehr als 50 % des für den Tierbestand erforderlichen Futters erzeugt werden könnte. Ferner muss der geplante Stall in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Der Stall soll dem Betrieb dauerhaft dienen und beide (Stall und Betrieb) müssen demselben Eigentümer gehören.

Stallanlagen, die die Bedingungen zur Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch nicht erfüllen, können als gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 privilegiert sein. Auf Basis dieser Rechtslage wurden auch im Landkreis Osnabrück die meisten gewerblichen Tierhaltungsanlagen genehmigt. Auf Grund umfassender Kritik u.a. der kommunalen Spitzenverbände an der Vielzahl von Genehmigungsanträgen für gewerbliche Stallanlagen sowie der damit verbundenen städtebaulichen Konflikte wurde § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch im Zuge der Baugesetzbuchnovelle 2013 geändert. Die aktuelle Fassung lautet:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

4. *wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nr. 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Errichtungen verbunden sind, ...“.*

Daraus wird deutlich, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen auch weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch im Außenbereich zulässig sein können, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht UVP-pflichtig oder UVP-vorprüfungspflichtig sind. Der niedrigste Schwellenwert, der zu beachten ist, ist der Schwellenwert, der eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich machen würde. Dies bedeutet, gem. Anlage 1 zum UVPG Nr. 7.1 bis 7.10 folgende Tierbestandszahlen ab denen Privilegierung nicht mehr greift:

Intensivhaltung oder Aufzucht von:

Junghennen	ab 30.000	Plätzen	Mastscheine	ab 1.500	Plätzen
Hennen	ab 15.000	Plätzen	Sauen (mit Ferkeln)	ab 560	Plätzen
Mastgeflügel	ab 30.000	Plätzen	Rindern	ab 600	Plätzen
Truthühner	ab 15.000	Plätzen	Kälbern	ab 500	Plätzen
Ferkel	ab 4.500	Plätzen	Pelztiere	ab 750	Plätzen

Werden die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht, gilt die gewerbliche Tierhaltungsanlage nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch. Es wäre dann als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zu bewerten. Vorhaben hiernach beeinträchtigen jedoch regelmäßig öffentliche Belange, demnach wäre für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung derartiger gewerblicher Tierhaltungsanlagen ein Bebauungsplan erforderlich.

Es stellt sich die Frage, ob nach der Änderung des Baugesetzbuches und den hierdurch eingetretenen Einschränkungen gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich eine planungsrechtliche Steuerung überhaupt vorgenommen werden soll oder nicht. Diese Frage nach dem „Planungsbedürfnis“ kann nur entsprechend den tatsächlich bestehenden bzw. künftig zu erwartenden städtebaulichen Problem durch Tierhaltungsanlagen oder nach Beurteilung der

Notwendigkeit weiterer Stallneubauten (z. B. zur Sicherung landwirtschaftliche Betriebe) beantwortet werden.

Grundsätzlich ist z. B. bei fehlender niedriger Konfliktlage auch eine Nullvariante, also der Verzicht auf eine planungsrechtliche Steuerung möglich. Eine Erweiterung insbesondere heimischer Betriebe wäre dann nur innerhalb einer Einzelfallentscheidung möglich und würde keine offensive Steuerung oder Darstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes darstellen.

Bei der Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen ist es, wie bei der Ausweisung von Windenergievorrangzonen, erforderlich, das gesamte Gemeindegebiet in Hinblick auf Ausschluss, Restriktions- und Potentialflächen für Tierhaltungsanlagen zu untersuchen. Dabei können auch die bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen mit einbezogen werden. Diese Art der Steuerung ermöglicht auch eine Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, die bisher nicht in der Gemeinde Bohmte ihren Standort haben.

Mit relativ geringem Aufwand ist eine abgeschwächte informelle Steuerungsvariante denkbar. So könnte z. B. von der Kommune ein Katalog mit Bewertungskriterien erarbeitet werden, auf dessen Grundlage die Kommune entscheiden kann, ob und bis zu welchem Tierbestandszahlen eine entsprechende Bauleitplanung begonnen werden soll.

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolks HOL hatte hierzu innerhalb einer Veranstaltung am 15.06.2015 die Räte im Wittlager Land eingeladen und vorgeschlagen, eine entsprechende Positivliste bis zu welchen Tierzahlen ein Planverfahren begonnen wird, zu beschließen. Diese Tierzahlen liegen wie folgt vor:

Junghennen	bis 84.999	Plätze	Mastschweine	bis 2.999	Plätze
Hennen	bis 59.999	Plätze	Sauen (mit Ferkeln)	bis 899	Plätze
Mastgeflügel	bis 84.999	Plätze	Rinder	bis 799	Plätze
Truthühnern	bis 59.999	Plätze	Kälber	bis 999	Plätze
Ferkel	bis 8.999	Plätze			

Neben der Vorstellung dieses Kriterienkatalogs wurde am 23. September 2015 eine Besichtigung angeboten, bei der ein Hähnchenmaststall in Schwagstorf, ein Rindermastbetrieb in Hunteburg und ein Bullenmast-Sauenzuchtbetrieb in Ostercappeln besichtigt werden konnten.

Den Weg der Aufstellung eines Kriterienkataloges hat bereits die Samtgemeinde Artland im Landkreis Osnabrück eingeschlagen. Hierbei soll das Planverfahren eingeleitet werden, wenn die Bauortgemeinde das Bauvorhaben befürwortet, jedoch nur für Stallvorhaben, die die Schwellenwerte für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Schwellenwerte zum UVPG nicht überschreiten. Weitere obligatorische Bedingungen zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens sind:

- a) Das Vorhaben widerspricht grundsätzlich nicht den öffentlichen Belangen im Sinne des BauGB. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
1. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes insbesondere Wasser, Abfall oder Immissionsschutzrecht widerspricht,
 2. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
 3. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straße oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
 4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.
- b) Die Möglichkeit der gemeindlichen Siedlungsentwicklung wird nicht beeinträchtigt, da der Abstand sowohl zur vorhandenen und langfristig geplanten Wohn- und Gewerbeflächen sowie Freizeiteinrichtungen, als auch vorhandene Einzelwohnhäuser ausreichend ist.
 - c) Das Bauvorhaben muss aus einem aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb erwachsen und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Kernbetrieb stehen. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn das Vorhaben auf der Hofstelle selbst oder auf einer benachbarten Fläche in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle entsteht.
 - d) Der landwirtschaftliche Betrieb muss seinen Sitz sowohl bei der Antragstellung als auch während des Genehmigungsverfahrens und bei Inbetriebnahme des Bauvorhabens in der Bauortgemeinde haben und Inhaber geführter Vollerwerbsbetrieb sein. Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes oder Verwandte ersten Grades in gerader Linie führen den Betrieb. Aus steuerlichen Gründen gebildete Kapital- und Personengesellschaften sind antragsberechtigt, wenn der Sitz in der Bauortgemeinde ist und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile beim im Satz 2 genannten liegt.

Wunsch des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes ist es, den bereits im Artland umgesetzten Kriterienkatalog auch für den gesamten Kreisverband Wittlage anzuwenden. Hierzu beraten auch die Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 empfohlen, keine Steuerung von Tierhaltungsanlagen vorzusehen, sondern jeweils Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn entsprechende Anträge gestellt werden.

Für den Bereich der Gemeinde Bohmte ist von Herrn Friedrich-Wilhelm Schulze-Zumkley über die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitig auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt worden, um dadurch die Möglichkeit für die Haltung von insgesamt 168.000 Masthähnchen zu schaffen. Die von Herrn Schulze-Zumkley vorgesehene Erweiterung auf zukünftig 168.000 Masthähnchen überschreitet die vom HOL vorgeschlagene Obergrenze des Kriterienkatalogs, bis zu dem Bauleitplanung für Tierhaltungsanlagen betrieben werden sollten.

Der Gemeinderat beschließt unter Abwägung des vorgestellten Kriterienkatalogs des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolks (HOL) die künftige Vorgehensweise zu Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ohne eine generelle Steuerung. Über den Antrag des Betriebs Schulze-Zumkley wird positiv entschieden. Im Hinblick darauf beschließt der Gemeinderat die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Abstimmungsergebnis: Ja 22/Nein 0/Enthaltung 0

zu TOP 16) 13. Änderung Flächennutzungsplan, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal) beschlossen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 hat der Verwaltungsausschuss den ersten Planentwurf anerkannt und die Durchführung des frühzeitigen Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 eingeleitet und um Rückmeldung bis zum

13. Februar 2015 gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in einem Bürgerbeteiligungstermin am 15. Januar 2015 stattgefunden.

Der Verwaltungsausschuss hat nach Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und Abschluss der Arbeiten zu den umweltbezogenen Belangen in der Sitzung am 14. Oktober 2015 den Planentwurf anerkannt und die Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015 gebeten.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung mit der Begründung und allen Anlagen erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis einschließlich 30. November 2015.

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 11 private Stellungnahmen mit teilweise sehr umfangreichem Inhalt eingegangen. Aufgrund der Tatsache hat der Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt in der Sitzung am 1. Dezember 2015 die Stellungnahmen vorgestellt bekommen und zunächst zur Kenntnis genommen. Am 9. Dezember 2015, 15.30 Uhr fand eine weitere öffentliche Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt statt, in dem die abschließende Beschlussempfehlung für die heutige Sitzung des Rates formuliert wurde. Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt am 9. Dezember 2015 haben alle Ratsmitglieder sämtliche vorliegende Stellungnahmen in Kopie erhalten. Zudem wurde der Abwägungsvorschlag des Büros Lux-Planung mit Stand 26. November 2015 übersandt. Am 4. Dezember 2015 wurde allen Ratsmitgliedern die gesamte Abwägung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte zugesandt. Herr Lux vom Büro Lux-Planung geht ausführlich auf die in den umfangreichen Stellungnahmen angesprochenen Themenkomplexe ein und erläutert dabei insbesondere die Aspekte, zu denen Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden können. Im Einzelnen wird auf die den Ratsmitgliedern vorliegende umfangreiche Abwägung verwiesen.

Herr Dunkhorst weist darauf hin, dass aufgrund der Beratung im Verwaltungsausschuss am 09. Dezember 2015 die Abwägung in Bezug auf die Stellungnahmen zur Höhe der künftigen Umschlaganlagen dahingehend angepasst worden ist, dass zwischenzeitlich seitens der Gemeinde Bohmte mit der Wasser- und Schifffahrtssdirektion Hannover eine niedrigere Höhenlage abgestimmt worden ist, als bisher angenommen. Nunmehr ist eine Höhe der geplanten Hafenumschlagfläche von etwa 1 m über Wasserspiegellage des Mittellandkanals vorgesehen (analog dem Bestandshafen). Daraus resultiert eine durchschnittliche Aufschüttung der Umschlagfläche von etwa 2 m über dem heutigen Gelände. Der Hafen wird allerdings abschließend über das Planfeststellungsverfahren geplant und genehmigt werden. Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtssdirektion Hannover. Das Planfeststellungsverfahren hat eine Ingenieur- und Bauplanung für den Hafen zur Voraussetzung. Dort wird die Lage und Höhe der Spundwand, des Hafenbeckens und der Umschlagfläche abschließend festgelegt werden. Der Bebauungsplan bildet den planungsrechtlichen Rahmen, Hafenbecken und Spundwand unterliegen dem Bundeswasserstraßenrecht (Nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan).

Das Planfeststellungsverfahren Containerhafen beinhaltet eine Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Ergänzungen die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Stellungnahmen. Sodann stellt der Gemeinderat die 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, des Schallgutachtens, der Verkehrsuntersuchung, des Gutachtens zum Artenschutz und des Entwässerungskonzeptes fest. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 20/Nein 1/Enthaltung 0

Bürgermeister Goedejohann hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

zu TOP 17) Bebauungsplan Nr. 99, Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 hat der Verwaltungsausschuss den ersten Planentwurf anerkannt und die Durchführung des frühzeitigen Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 eingeleitet und um Rückmeldung bis zum 13. Februar 2015 gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in einem Bürgerbeteiligungstermin am 15. Januar 2015 stattgefunden.

Der Verwaltungsausschuss hat nach Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und Abschluss der Arbeiten zu den umweltbezogenen Belangen in der Sitzung am 14. Oktober 2015 den Planentwurf anerkannt und die Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015 gebeten. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung mit der Begründung und allen Anlagen erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis einschließlich 30. November 2015.

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 49 private Stellungnahmen mit teilweise sehr umfangreichem Inhalt eingegangen. Aufgrund der Tatsache hat der Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt in der Sitzung am 1. Dezember 2015 die Stellungnahmen vorgestellt bekommen und zunächst zur Kenntnis genommen. Am 9. Dezember 2015, 15.30 Uhr fand eine weitere öffentliche Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt statt, in dem die abschließende Beschlussempfehlung für die heutige Sitzung des Rates formuliert wurde. Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt am 9. Dezember 2015 haben alle Ratsmitglieder sämtliche vorliegende Stellungnahmen in Kopie erhalten. Zudem wurde der Abwägungsvorschlag des Büros Lux-Planung mit Stand 26. November 2015 übersandt. Am 4. Dezember 2015 wurde allen Ratsmitgliedern die gesamte Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal“ der Gemeinde Bohmte zugesandt. Herr Lux vom Büro Lux-Planung geht ausführlich auf die in den umfangreichen Stellungnahmen angesprochenen Themenkomplexe ein und erläutert dabei insbesondere die Aspekte, zu denen Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden können. Im Einzelnen wird auf die den Ratsmitgliedern vorliegende umfangreiche Abwägung verwiesen.

Herr Dunkhorst weist darauf hin, dass aufgrund der Beratung im Verwaltungsausschuss am 09. Dezember 2015 die Abwägung in Bezug auf die Stellungnahmen zur Höhe der künftigen Umschlaganlagen dahingehend angepasst worden ist, dass zwischenzeitlich seitens der Gemeinde Bohmte mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover eine niedrigere Höhenlage abgestimmt worden ist, als bisher angenommen. Nunmehr ist eine Höhe der geplanten Hafen-Umschlagsfläche von etwa 1 m über Wasserspiegellage des Mittellandkanals vorgesehen (analog dem Bestandshafen). Daraus resultiert eine durchschnittliche Aufschüttung der Umschlagsfläche von etwa 2 m über dem heutigen Gelände. Der Hafen wird allerdings abschließend über das Planfeststellungsverfahren geplant und genehmigt werden. Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover. Das Planfeststellungsverfahren hat eine Ingenieur- und Bauplanung für den Hafen zur Voraussetzung. Dort wird die Lage und Höhe der Spundwand, des Hafenbeckens und der Umschlagsfläche abschließend festgelegt werden. Der Bebauungsplan bildet den planungsrechtlichen Rahmen, Hafenbecken und Spundwand unterliegen dem Bundeswasserstraßenrecht (Nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan).

Das Planfeststellungsverfahren Containerhafen beinhaltet eine Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachdem Ratsvorsitzender Buß die Erörterung und Diskussion dieses Tagesordnungspunktes beendet hat, verliest er den Beschlussvorschlag. Im Anschluss daran meldet sich Frau Schneider-Solf und bittet um Abgabe einer Erklärung für Bündnis 90/Die Grünen zum Tagesordnungspunkt. Unter Hinweis auf die Geschäftsordnung lehnt Herr Ratsvorsitzender Buß eine entsprechende Stellungnahme von Frau Schneider-Solf zu diesem Zeitpunkt ab, da bereits das Abstimmungsverfahren eingeleitet worden ist. Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage seinerseits haben sich im Vorfeld der Abstimmung keine weiteren Wortmeldungen ergeben.

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Ergänzungen die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zu den privaten Stellungnahmen. Der Rat beschließt sodann den Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen und Industriegebiet Mittellandkanal“ als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, Schallgutachten, Verkehrsuntersuchung, Gutachten zum Artenschutz und Entwässerungskonzept. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 20/Nein 1/Enthaltung 0

Bürgermeister Goedejohann hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

zu TOP 18) Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen

- a) Herr Ratsvorsitzender Helmut Buß räumt Frau Schneider-Solf aufgrund der versäumten Wortmeldung zu Tagesordnungspunkt 17) ausnahmsweise ein, ihre Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ nunmehr an dieser Stelle abzugeben.
Frau Schneider-Solf gibt dann für Bündnis 90/Die Grünen eine entsprechende Stellungnahme ab, die in schriftlicher Form dem Protokoll als Anlage beigefügt wird.
- b) Herr Westermeyer nimmt Bezug auf einen Hinweis von Herrn Bach zum Bericht aus der letzten Wege- und Verkehrsausschusssitzung zur Straßenbaumaßnahme in der Siedlung „Tappenwiese“. Ganz so reibungslos, wie Herr Bach das in seinem Hinweis dargestellt hat, sei es nach seiner Wahrnehmung nicht gelaufen und die Abstimmung mit den beteiligten Versorgungsträgern und auch mit den Anliegern habe zu wünschen übrig gelassen. Zum anderen wird sich in Zukunft die Frage stellen, wie lange der gewählte Ausbau tatsächlich halten wird. Letztendlich sei mit der Maßnahme in der Siedlung „Tappenwiese“ ein Standard für Maßnahmen in anderen Bereichen der Gemeinde Bohmte geschaffen worden. Hieran wird sich die SPD-Fraktion und wird sich der gesamte Rat sowohl innerorts als auch außerorts messen lassen müssen.

zu TOP 19) Einwohnerfragestunde

- a) Herr Herbert Ludzay nimmt Bezug auf einen Antrag, den er im Zuge der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen –und Industriegebiet Mittellandkanal“ auf Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Stirper Straße gestellt habe.
Bürgermeister Goedejohann macht deutlich, dass dieser aufgrund der Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplanes „Hafen –und Industriegebiet Mittellandkanal“ nicht einzubeziehen war. Vielmehr wird dieser Antrag an anderer Stelle zu behandeln sein, unabhängig davon, wie er inhaltlich zu bewerten ist.

Helmut Buß
Ratsvorsitzender

Klaus Goedejohann
Bürgermeister
gleichz. Protokollführer